



Gemeinde Bellikon



Die grosse
Buche
Hoch 210 Jahren
am 25.12.1998
vom Stichter gelöst

EINLADUNG ZUR ORTSBÜRGERGEMEINDE-VERSAMMLUNG
Freitag, 10. Juni 2022, 20 Uhr, in der Waldhütte Bellikon

Traktanden

- 1 Genehmigung Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 11. Juni 2021 3
- 2 Genehmigung Jahresrechnung 2021 3
- 3 Gründung Forstbetrieb Heitersberg per 1. Januar 2023 5
- 4 Genehmigung Budget 2023 9
- 5 Verschiedenes und Umfrage 11

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den Geschäften liegen vom 28. Mai bis 10. Juni 2022 während den ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Die Unterlagen können auch digital unter www.bellikon.ch eingesehen werden.

Schalteröffnungszeiten der Gemeindekanzlei:

Montag	08.30 Uhr – 11.30 Uhr / 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Dienstag – Donnerstag	08.30 Uhr – 11.30 Uhr / 13.30 Uhr – 16.30 Uhr
Freitag	08.30 Uhr – 11.30 Uhr / nachmittags geschlossen

Die Forstkommision organisiert eine Fahrgelegenheit für ältere und gehbehinderte Ortsbürgerinnen und Ortsbürger vom Dorf zur Waldhütte. Anmeldungen nimmt Andreas Steger, Präsident der Forstkommision (Tel. 079 811 86 54), entgegen.

GEMEINDERAT BELLIKON

Traktandum 1

GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS DER ORTSBÜRGERGEMEINDE-VERSAMMLUNG VOM 14. JUNI 2019

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 11. Juni 2021 ist durch die Finanzkommission geprüft und für in Ordnung befunden worden.

Antrag

Das Protokoll sei zu genehmigen.

Traktandum 2

GENEHMIGUNG DER JAHRESRECHNUNG 2020

Allgemein

Die Rechnung 2021 der Ortsbürgergemeinde Bellikon schliesst bei einem Aufwand von CHF 27'103.30 und einem Ertrag von CHF 37'755.15 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 10'651.85 (Budget: CHF 10'900.00) ab. Dieser wird dem Eigenkapital zugewiesen. Das Eigenkapital erhöht sich um diesen Betrag und beläuft sich per Ende 2021 auf CHF 1'536'807.48.

Auf einen Blick

- Genehmigung des Protokolls

Auf einen Blick

- Genehmigung der Jahresrechnung

Zusammenzug nach Dienststellen	Rechnung 2021		Budget 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	18'337	10'870	20'000	8'500
0110 Legislative	2'779		5'100	
0120 Exekutive	1'552		1'800	
0290 Verwaltungsliegenschaften	14'006	10'870	13'100	8'500
8 Forstwirtschaft	8'766	24'136	5'000	24'200
8200 Forstwirtschaft	8'766	24'136	5'000	24'200
9 Finanzen und Steuern	10'651	2'749	10'900	3'200
9610 Zinsen		570		1'100
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens		2'179		2'100
9000 Aufwandüberschuss	10'651		10'900	

ZUR ERFOLGSRECHNUNG:

0 Allgemeine Verwaltung

0110 Legislative

3130.00 Aufgrund Covid-19 gab es an der Gemeindeversammlung 2021 keinen Apéro.

0120 Exekutive

3000.00 Weniger Aufwand durch weniger Sitzungen im Jahr 2021.

3050.00 Aufgrund der Systemumstellung wurde die Verbuchung des Lohnes inkl. den
– Sozialabzügen automatisiert.

3055.00 In diesen Konten werden diese Abzüge direkt gebucht.

0290 Verwaltungsliegenschaften, übriges

3000.00 Die Verbuchung der Entlohnung der Hüttenwartin wurde korrigiert.

3120.00 Höhere Ausgaben für Brennholz.

3140.00 Der bauliche und betriebliche Unterhalt ist tiefer ausgefallen als angenommen.

3170.00 Aufgrund Covid-19 sind fast keine Spesen angefallen.

4470.00 Die Verbuchung der Einnahmen durch die Waldhütte wurde korrigiert.

8400 Forstwirtschaft

3140.00 Der dringende Unterhalt am Tannenschachenweg sorgt hier für eine Über-
schreitung.

Antrag

Die Jahresrechnung 2021 sei zu genehmigen.

Traktandum 3

GRÜNDUNG FORSTBETRIEB HEITERSBERG PER 1. JANUAR 2023

Ausgangslage

Die Ortsbürgergemeinden Bellikon, Killwangen, Oberrohrdorf, Remetschwil und Spreitenbach haben per 1. Januar 2008 einen Vertrag über die Führung des Forstreviers Heitersberg abgeschlossen. Der Gemeindevertrag wurde von den jeweiligen Ortsbürgergemeindeversammlungen im November 2007 genehmigt.

Der Gemeindevertrag sieht vor, dass die Ortsbürgergemeinde Spreitenbach bzw. der Gemeinderat Spreitenbach die rechnungs- und betriebsführende Gemeinde ist. Über das Budget, die Jahresrechnung und allfällige Investitionen entscheidet alleine die Ortsbürgergemeinde Spreitenbach. Die Betriebskommission Forstrevier Heitersberg hat rechtlich gesehen lediglich das Antragsrecht zuhanden des Gemeinderates Spreitenbach.

Die Rechnung und das Budget des Forstreviers Heitersberg wurden daher jeweils nur durch die Ortsbürgergemeindeversammlung Spreitenbach verabschiedet. Zur besseren Abgrenzung und Übersicht wurde die Forstrevierrechnung als sogenannte Spezialfinanzierung geführt, ausgewiesen und genehmigt.

Die Führung der Rechnung Forstrevier Heitersberg als Spezialfinanzierung steht im Widerspruch zu den aktuellen Vorgaben des Gemeindegesetzes. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, hat daher verfügt, dass die Rechnung Forstrevier Heitersberg in die Rechnung der Ortsbürgergemeinde Spreitenbach zu integrieren oder anstelle der Vertragslösung für das Forstrevier Heitersberg eine der Praxis entsprechende Rechtsform zu wählen sei.

Bisherige Zusammenarbeit

Die langjährige Praxis der Führung des Forstreviers mit der Betriebskommission Heitersberg, welche aus Vertretern der Vertragsgemeinden besteht, hat sich bewährt und stösst auf grosse Zustimmung bei allen Vertragsgemeinden. Mit der gemeinsamen Waldbewirtschaftung sind alle zufrieden und mit der Weiterführung der bewährten Praxis einverstanden. Die aktuell schlanke und erfolgreiche Organisation soll möglichst beibehalten werden. Die Mitsprache der Waldeigentümer muss auch in Zukunft gewährleistet sein.

Die Waldeigentümer sind durch die Betriebskommission mit kurzen und effizienten Entscheidungswegen besser eingebunden und durch die separate Rechnungsführung des Forstreviers Heitersberg über die finanzielle Situation transparenter informiert.

Die Integration der Rechnung des Forstreviers Heitersberg in die Rechnung der Ortsbürgergemeinde Spreitenbach ist weder zielführend noch für die Vertragsgemeinden vorteilhaft. Die Vertreter der Vertragsgemeinden sind klar der Ansicht, dass sich in Zukunft möglichst wenig an der bisherigen Praxis ändern und sich die gut funktionierende Zusammenarbeit auf eine rechtlich verankerte Grundlage abstützen soll.

Auf einen Blick

- Gründung eines Forstbetriebs Heitersberg per 1. Januar 2023

Neue Rechtsform

Die Betriebskommission Forstrevier Heitersberg bzw. ein Ausschuss davon hat den Auftrag gefasst, die Optionen einer neuen Organisationsform abzuklären. Um sich ein Überblick über mögliche Varianten zu verschaffen, wurde ein Vertreter des Gemeindeinspektorates zu einer Orientierung eingeladen sowie vertiefte Abklärungen getätigt. Im Fokus standen die Gründung eines Verbandes oder einer öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Nach eingehender Prüfung schlägt die Betriebskommission Forstrevier Heitersberg den Gemeinderäten bzw. den Ortsbürgergemeindeversammlungen vor, eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit nach § 82a des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau sowie § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden des Kantons Aargau zu gründen und das Forstrevier Heitersberg in ein Forstbetrieb Heitersberg zu überführen.

Es handelt sich dabei um die einfachste und flexibelste Rechtsform, welche einerseits eine möglichst grosse Autonomie gewährleistet und andererseits als Unternehmen weiterhin den Schranken des öffentlichen Rechts (Personalwesen, Rechnungslegung, Haftung) untersteht. Dem Wunsch der fünf Ortsbürgergemeinden, an der bestehenden, bewährten Organisationsstruktur möglichst wenig zu ändern, kann damit entsprochen werden.

Für die Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt ist eine Namensänderung von «Forstrevier Heitersberg» zu «Forstbetrieb Heitersberg» vorgesehen.

Sämtliche Ortsbürgergemeinden bleiben nach wie vor Eigentümer ihrer Waldungen. Das Forstrevier Heitersberg wird zu einem Dienstleistungsbetrieb, welcher für die Pflege und den Unterhalt des Waldes sorgt.

Die Vertragsgemeinden bleiben im Verwaltungsrat analog der bisherigen Betriebskommission vertreten und sind für die strategische Führung und Ausrichtung des Forstbetriebs verantwortlich. Der Verwaltungsrat befindet neu über die Geschicke des Forstbetriebs, die Rechnung und das Budget sowie die Investitionen. Der Forstbetrieb Heitersberg soll gewinnorientiert geführt werden. In erster Linie werden eine ausgeglichene Rechnung und angemessene Rückstellungen für Investitionen und Abschreibungen verfolgt. Aufwand- und Ertragsüberschüsse werden dem Betriebskapital belastet bzw. gutgeschrieben.

Diese Rechtsform gewährleistet die Mitsprache und die Nähe zu den Waldeigentümern. Der Forstbetrieb hat hiermit möglichst schlanke Bestimmungen und zudem die Möglichkeit, betriebsnahe Nebenbetriebe zu führen.



Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt

Zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt hat die Betriebskommission einen Entwurf der Anstaltsordnung erarbeitet und in die Vernehmlassung geschickt. Die Gemeinderäte der fünf Vertragsgemeinden Bellikon, Killwangen, Oberrohrdorf, Remetschwil und Spreitenbach haben der Gründung sowie der Anstaltsordnung zugestimmt und beantragen nun den Ortsbürgergemeindeversammlungen, diese zu genehmigen.

Die Gemeindeabteilung des Kantons Aargau sowie die Abteilung Wald haben die Anstaltsordnung vorgeprüft und die vorgeschriebene kantonale Genehmigung in Aussicht gestellt.

Die Überführung des Forstreviers Heitersberg in einen Forstbetrieb Heitersberg und damit die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, sowie die Genehmigung der Anstaltsordnung muss durch alle Ortsbürgergemeindeversammlungen erfolgen. Danach erfolgt die kantonale Genehmigung. Die neue Organisationsform soll per 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Auflösung Gemeindevertrag

Mit der Gründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt wird gleichzeitig der bestehende Gemeindevertrag vom 1. Januar 2008 per 31. Dezember 2022 aufgelöst bzw. umgewandelt. Für die Gründung bedarf es der Genehmigung der Anstaltsordnung durch alle Mitgliedsgemeinden. Sollte eine oder mehrere Ortsbürgergemeindeversammlungen den Antrag für die neue Organisationsform ablehnen, verbleibt der status quo und der Vertrag für das Forstrevier Heitersberg wäre auf dem ordentlichen Weg mit der vertraglichen Kündigungsfrist von 3 Jahren aufzulösen. Ausserdem müsste eine neue Standortbestimmung für das weitere Vorgehen erfolgen.

Der Entwurf der Anstaltsordnung kann während der Aktenauflage zur Ortsbürgergemeindeversammlung bei der Gemeindekanzlei eingesehen oder auf www.bellikon.ch heruntergeladen werden. Auf Wunsch kann von der Gemeindekanzlei eine gedruckte Version zur Verfügung gestellt werden.

Antrag

Der Anstaltsordnung zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Forstbetrieb Heitersberg» per 1. Januar 2023 sei unter Vorbehalt der Genehmigung aller Mitgliedsgemeinden zuzustimmen.

Traktandum 4

GENEHMIGUNG DES BUDGETS 2022

ERLÄUTERUNGEN ZUM BUDGET:

Erfolgsrechnung

Das Budget 2023 der Ortsbürgergemeinde Bellikon sieht einen Aufwand von CHF 42'570 und einen Ertrag von CHF 38'050 vor. Der Aufwandüberschuss von CHF 4'520 wird dem Eigenkapital belastet.

Zusammenzug nach Dienststellen	Budget 2023		Budget 2023		Rechnung 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	31'570	11'200	28'700	7'000	18'337	10'870
0110 Legislative	5'100		5'100		2'779	
0120 Exekutive	1'860		1'800		1'552	
0290 Verwaltungsliegenschaften	24'610	11'200	21'800	7'000	14'006	10'870
8 Forstwirtschaft	11'00	24'100	5'000	24'200	8'766	24'136
8200 Forstwirtschaft	11'000	24'100	5'000	24'200	8'766	24'136
9 Finanzen und Steuern	0	7'270	200	2'700	10'652	2'749
9610 Zinsen		600		600		570
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens		2'150		2'100		2'179
9000 Ertragsüberschuss			200		10'652	
9001 Aufwandüberschuss		4'520				

ZUR ERFOLGSRECHNUNG:

0 Verwaltung

0110.3130.00 Ortsbürgerverwaltung/Dienstleistungen Dritter

Kosten für die Gestaltung der Broschüre Ortsbürgergemeindeversammlung sowie die Verpflegungskosten anlässlich der Ortsbürgergemeindeversammlung.

0110.3132.00 Ortsbürgerverwaltung/Honorare externe Berater

Kosten für die externe Bilanzprüfung.

0290.3000.00 Verwaltungsliegenschaften Löhne

Korrektur der Verbuchung des Lohnes der Waldhütten Wartin

0290.3120.00 Verwaltungsliegenschaften Ver- und Entsorgung

Der Verbrauch an Chemineholz ist gestiegen.

0290.3140.01 Forstschopf Renovation

Der Forstschopf wird abgeschliffen und neu gestrichen.

Auf einen Blick

- Genehmigung des Budgets

0290.3300.60 Planmässige Abschreibungen Mobilien

Die Investition der WC-Anlage im Waldhaus wird über 7 Jahre mit CHF 4'400 abgeschrieben.

0290.4470.00 Ortsbürgerverwaltung/Pacht- und Mietzinse Liegenschaften FV

Mieteinnahmen für die Waldhütte und für den Waldschopf, sowie Pachtzinsen.

8 Volkswirtschaft

8200 Forstwirtschaft

8200.3140.00 Baulicher Unterhalt durch Dritte

Unterhalt der Waldstrassen und des Erholungsraumes durch das Forstrevier.

8200.3143.00 Unterhalt Tiefbauten

Ortung Quelleitungen zur Hilfe für Arbeiten im Forst.

8200.4470.00 Forstwirtschaft/ Pacht- und Mietzinse Liegenschaften

Mietertrag von Baurechtszinsen von der Gemeinde Remetschwil und vom Regionalen Wasserverband Mutschellen

8200.4612.00 Entschädigung von Gemeinden und Gemeindeverbänden

Gemeindebeitrag für die Nutzung des Waldes

Antrag

Das Budget 2023 sei zu genehmigen.



*Bellikon, Luftaufnahme vom 13.8.1947
(Quelle: Bildarchiv ETH-Bibliothek)*

Traktandum 4

VERSCHIEDENES UND UMFRAGE

Unter diesem Traktandum haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Möglichkeit, das Anfrage-, Vorschlags- und Antragsrecht geltend zu machen.

Auf einen Blick

- Informationen des Gemeinderates
- Wortmeldungen, Anträge



B-ECONOMY



STIMMRECHTSAUSWEIS

zur Teilnahme an der Ortsbürgergemeinde-Versammlung
vom Freitag, 10. Juni 2022, 20 Uhr, in der Waldhütte Bellikon

Schalteröffnungszeiten
der Gemeindekanzlei:

Montag
8:30 – 11:30 / 13:30 – 18:00 Uhr

Dienstag – Donnerstag
8:30 – 11:30 / 13:30 – 16:30 Uhr

Freitag
8:30 – 11:30 Uhr

Allgemeine Hinweise

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den Geschäften liegen vom 28. Mai bis 10. Juni 2022 während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

Personenbezeichnungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Die Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Weitere Informationen

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Traktanden sind unter www.bellikon.ch publiziert oder können bei der Kanzlei (gemeindeverwaltung@bellikon.ch oder telefonisch unter 056 485 83 83) bezogen werden.

Anträge müssen mündlich vorgebracht werden. Sie erleichtern aber der Vorsitzenden, wenn umfangreiche Begehren oder Abänderungsforderungen der Versammlungsleiterin oder der Gemeindekanzlei schriftlich abgegeben werden.

Stimmrechtsausweis

Der Stimmrechtsausweis ist zwingend an die Ortsbürgergemeindeversammlung mitzubringen und am Eingang den Stimmenzählern abzugeben.